

Die Kopftuchdebatte in Deutschland

Adeline-Alexandra BERDIE

Studentin, Lucian-Blaga-Universität Sibiu/Hermannstadt;

E-mail: adeline.berdie@yahoo.com

Abstract: In this paper a study concerning the situation of the islamic headscarf in Germany is presented. This study relies on an analysis of the information from the mass media and from the laws issued after the debates related to this subject.

Key words: Islamic headscarf, public schools, secular regulation model, christian regulation model

1. Die aktuelle Situation bezüglich des Kopftuchtragens

Die Geschichte der Muslime in Deutschland fing in den Sechzigerjahren an. Sie wurden, aufgrund eines ökonomischen Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften nach dem zweiten Weltkrieg, in die damalige Bundesrepublik Deutschland geholt. Die meisten kamen aus der Türkei, Marokko und Tunesien. Die wichtigste Ursache der heutigen islamischen Präsenz in Deutschland stellt also die Arbeitsmigration dar, aber auch andere Faktoren wie zum Beispiel die Zuspitzung von Konflikten in vielen Ländern der Welt, insbesondere im Nahen Osten, Afrika, Asien oder Südosteuropa. So kamen neben Arbeitsmigranten auch Asylsuchende muslimischen Glaubens nach Deutschland.¹ Sie fingen an sich in Deutschland niederzulassen, nachdem sich im Jahre 1973 die Mitglieder der Europäischen

¹ Vgl. Christen, Muslime in Deutschland, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2003, S. 11.

Gemeinschaft, auf die Beendigung von weiteren Anwerbungen von Gastarbeitern, geeinigt haben. Nach der Niederlassung der Gastarbeiter, kamen auch ihre Familien nach Deutschland und so entwickelte sich immer mehr die Notwendigkeit, ein Leben nach den islamischen Vorschriften zu führen. So wurden seit 1973 zahlreiche Moscheen und Vereine gegründet, die sich zu regionalen Verbänden und landesweiten Dachverbänden zusammenschlossen.²

Heutzutage leben ca. 4,7 Millionen Muslime in Deutschland.³ Die meisten kommen aus der Türkei (ungefähr 2,6 Millionen), danach folgen die südosteuropäischen Länder Bosnien-Herzegowina, Bulgarien und Albanien (mit ca. 550.000 Personen). Die drittgrößte muslimische Bevölkerungsgruppe stammt aus dem Nahen Osten (ca. 330.000 Migranten), überwiegend aus den Libanon, dem Irak, Ägypten und Syrien.⁴ Obwohl Deutschland seit Ende des 20. Jahrhunderts als Einwanderungsland bezeichnet wird, gibt es auch Probleme bezüglich der Einwanderer. Dies kann man auch anhand der Debatten über das Tragen eines islamischen Kopftuchs von Lehrkräften sehen, was seit 1998 aufgekommen ist.⁵

In Deutschland ist die Situation bezüglich des Kopftuchtragens, durch das Recht der Studentinnen und Schülerinnen

² Vgl. ebd., S. 13.

³ Studie: Muslime in Deutschland besser integriert (2017): <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/sudie-muslime-in-deutschland-immer-besser-integriert-100.html>, abgerufen am 13.2.2018.

⁴ Vgl. Haug, Sonja: *Muslime in Deutschland. Herkunft, Glaubensrichtung, Bildung, Partizipation*, in: Magazin. Migration in Germany (2011), verfügbar unter: <http://www.migazin.de/2011/03/29/muslim-eindeutschland-herkunft-glaubensrichtung-bildung-partizipation/>, abgerufen am: 12.1.2018.

⁵ Vgl. Rostock, Petra / Berghahn, Sabine: Einleitung: Der Stoff, aus dem die Kopftuch-Konflikte sind. In: Berghahn, Sabine / Petra Rostock (Hgg.): *Der Stoff aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Bielefeld 2009, Transcript Verlag, S. 9-10.

ein Kopftuch an staatlichen Schulen zu tragen, gekennzeichnet. Für Lehrerinnen ist dies in einigen Bundesländern verboten.⁶ Es gibt also keine einheitliche Regelung bundesweit, sondern jedes Bundesland hat seine eigene Regelung bezüglich des Kopftuchtragens.

2. Der Verlauf der Kopftuchdebatte

Die Kopftuchproblematik hat im Jahr 1998 angefangen, als Fereshta Ludin, eine gebürtige Afghanin und eingebürgerte Deutsche, sich im Land Baden-Württemberg als Lehrerin beworben hat. Ihr wurde die Anstellung in den Schuldienst von dem Oberschulamts Stuttgart verwehrt, weil sie sich weigerte, ihr Kopftuch im Unterricht abzulegen.⁷ Diese Entscheidung hat eine breite Debatte ausgelöst, die sich sowohl im Schulbereich, als auch in der Medien verbreitete. So hat die damalige Kulturministerin Baden-Württembergs Annette Schavan die Entscheidung des Oberschulamts unterstützt. Sie begründete ihre Entscheidung, indem sie sagte, dass obwohl gemäß Artikel 33 Abschnitt 2 GG jeder Deutsche, nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat und dabei nicht wegen seines religiösen Bekenntnisses diskriminiert werden darf, das Schulwesen gemäß Art. 7 Abs.1 GG verpflichtet ist, die staatliche Neutralität zu wahren. Hierzu argumentierte die Kulturministerin noch, dass durch das Tragen eines Kopftuches von einer Lehrerin die negative Religionsfreiheit der Schüler verletzt wird. Außerdem sagte sie, dass das Tragen des Kopftuches nicht zu den religiösen Pflichten einer Muslimin gehöre,⁸ dass eine Lehrerin

⁶ Vgl. Lemmen, *Thomas: Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*. In: Kühnhardt, Ludger (Hg.): *Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung*. Baden-Baden 2001, Band 46, 1. Auflage, , Nomos Verlag, S. 149.

⁷ Vgl. ebd., S. 37.

⁸ Vgl. Lemmen (2001), S. 150 f.

verpflichtet sei, als Vertreterin des Öffentlichen Amtes, die weltanschauliche Neutralität des Staates zu wahren, und dass das Tragen eines Kopftuches sie in dieser Hinsicht davon abhalten würde.⁹ Daher kam Frau Schavan zu dem Schluss, dass Frau Ludin nicht in den Schuldienst übernommen werden könne, wenn sie weiterhin das Kopftuch im Unterricht tragen möchte.¹⁰

Gegen diese Entscheidung der damaligen Kulturministerin und des Oberschulamtes hat Fereshta Ludin vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geklagt. Die Klage wurde von dem Verwaltungsgericht durch das Urteil vom 24. März 2000 abgelehnt. Das Gericht stellte fest, dass Frau Ludin gegen ihre Neutralitätspflicht als Lehrerin verstoßen würde, wenn sie im Unterricht ihren Kopf verhüllen würde und dass ihre Ablehnung vom Schuldienst damit rechtens gewesen sei.¹¹ Fereshta Ludin hat nach diesem Urteil, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat nach dieser Verfassungsbeschwerde das „Kopftuchurteil“ von 2003 erlassen.¹² Dieses Urteil entschied, dass das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht nur dann verboten sein könne, wenn die Bundesländer eine entsprechende rechtliche Grundlage dafür hätten.¹³ Es stelle also fest, dass im damaligen Recht Baden-Württembergs keine gesetzliche Grundlage dafür existiere, aber gleichzeitig räumte es den Bundesländern die Möglichkeit ein, eine solche Verbotsgrundlage zu schaffen. Nach diesem Urteil des Bundesverfassungsgerichts erhielt Fereshta Ludin Recht, aber nicht für immer, denn die Bundesländer hatten nun die Möglichkeit, religiöse und politische Kleidung oder Zeichen

⁹ Vgl. Amir- Moazami, Schirin: *Politisierte Religion. Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich*. Bielefeld: Transcript Verlag 2007, S. 105.

¹⁰ Vgl. Lemmen (2001), S. 151.

¹¹ Vgl. ebd., S. 151 f.

¹² Vgl. Berghahn (2009), S. 37 f.

¹³ Vgl. Amir- Moazami (2007), S. 105.

für Lehrkräfte zu verbieten. Das Bundesland Baden-Württemberg hat nach diesem Urteil ein Kopftuchverbotsgesetz erlassen, auf dessen Grundlage Frau Ludin erneut verboten wurde, das Kopftuch zu tragen. Sie erhob nochmals Klage und das Bundesverwaltungsgericht hatte 2004 auf Grundlage des neu erlassenen Kopftuchgesetzes, Ludins Ablehnung als rechtens beurteilt.¹⁴

3. Die Folgen der Debatte

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2003, das den Bundesländern die Möglichkeit gibt ein Kopftuchverbotsgesetz in Kraft zu setzen, dehnte sich die Kopftuchproblematik immer mehr auf die ganze Bundesebene aus. Acht Bundesländer haben nach diesem Urteil gesetzliche Verbote erlassen, die das Tragen von religiösen oder politischen Zeichen oder Kleidungsstücke in öffentlichen Ämtern verbieten. Dabei wird zwischen zwei Regulierungsmodellen unterschieden: ein streng säkulares (laizitäres) Modell. Dies verbietet alle religiösen Kleidungsstücke im öffentlichen Raum. Dieses Regulierungsmodell ist kennzeichnend für Berlin, Bremen und Niedersachsen. In diesen drei Bundesländern werden alle Religionen durch Gesetze gleich behandelt. Ein nicht so strenges Neutralitätsgebot gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland. In diesen Bundesländern werden nur diejenigen Kleidungsstücke für Lehrkräfte verboten, die den „Schulfrieden, die Neutralität des Staates oder Grundrechte von Eltern und Schüler/innen gefährden oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind“¹⁵. Dieses Regelungsmodell wird auch als „christlich-abendländisch“ bezeichnet, weil es die christlich-abendländischen Symbole im öffentlichen Raum nicht verbietet, und diese stellen auch keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht dar. In den anderen

¹⁴ Vgl. Berghahn (2009), S. 39 f.

¹⁵ Ebd. S. 45.

Bundesländer, in denen keine Verbotsgesetze gegen das Tragen religiöser oder politischer Kleidung im öffentlichen Raum existieren, gilt, dass die Ablehnung einer Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, nur dann erlaubt ist, wenn die Lehrerin durch ihr Verhalten die staatliche Neutralität, den Schulfrieden oder die negative Religionsfreiheit der Schüler verletzt.¹⁶

In Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wurde über eine Verbotsregelung für religiöse Symbole im Schuldienst diskutiert aber entsprechende Gesetzesentwürfe wurden bis jetzt nicht verabschiedet. In Hamburg wurde sogar 1999 eine Lehrerin eingestellt, die ein Kopftuch trug. Es gibt aber auch Bundesländer, in denen noch nicht über ein Kopftuchverbotsgesetz diskutiert wurde. Diese sind: Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern.¹⁷

4. Schlussfolgerung

Abschließend kann man sagen, dass zur Zeit keine einheitliche Regelung bundesweit herrscht, sondern es vielmehr verschiedene Regelungen bezüglich des Kopftuchtragens in Deutschland gibt. In einigen Bundesländern werden alle religiösen Symbole und Kleidungsstücke an staatlichen Schulen verboten, in anderen die christlich-abendländische Symbole und Kleidungsstücke privilegiert. In den Bundesländern in denen keine Gesetze bezüglich des Kopftuchtragens erlassen wurden, entscheidet man von Fall zu Fall.

¹⁶ Vgl. Berghahn (2009), S. 40.

¹⁷ Vgl. Kopftuch-Debatte. In: *Mediendienst-Integration. Informationen zu Fragen der Einwanderungsgesellschaft*, verfügbar unter: <http://mediendienst-integration.de/dossier/kopftuch-debatte.html>, abgerufen am: 12.1.2018.

Literaturverzeichnis

- Amir- Moazami, Schirin: Politisierte Religion. Der Kopftuchstreit in Deutschland und Frankreich. Bielefeld: Transcript Verlag 2007, S. 105.
- Christen, Muslime in Deutschland, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2003, S. 11-13.
- Lemmen, Thomas: Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. In: Kühnhardt, Ludger (Hg.): Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung. Baden-Baden 2001, Band 46, 1. Auflage, Nomos Verlag, S. 37, 149-152.
- Rostock, Petra / Berghahn, Sabine: Einleitung: Der Stoff, aus dem die Kopftuch-Konflikte sind. In: Berghahn, Sabine / Petra Rostock (Hg.): Der Stoff aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Bielefeld 2009, Transcript Verlag, S. 9-10, 37-42.

Internetquellen:

- Haug, Sonja: Muslime in Deutschland. Herkunft, Glaubensrichtung, Bildung, Partizipation, in: Magazin. Migration in Germany (2011), verfügbar unter: <http://www.migazin.de/2011/03/29/muslimeindeutschland-herkunft-glaubensrichtung-bildung-partizipation/>, abgerufen am: 12.1.2018.
- Kopftuch-Debatte. In: Mediendienst-Integration. Informationen zu Fragen der Einwanderungsgesellschaft, verfügbar unter: <http://mediendienst-integration.de/dossier/kopftuch-debatte.html>, abgerufen am: 12.1.2018.
- Studie: Muslime in Deutschland besser integriert (2017): <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/sudie-muslime-in-deutschland-immer-besser-integriert-100.html>, abgerufen am 13.2.2018.